



Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,

vertreten durch die Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Herr Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht und Herr Professor Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i. Br.,

und

Geschlecht (Herr/Frau) Vorname Nachname

geboren am Geburtsdatum

wohnhaft in Adresse: Straße, Hausnummer

PLZ Stadt

schließen folgenden

GAST- und GESTATTUNGSVERTRAG

§ 1 Zielsetzung

Herr **Nachname** forscht derzeit im Bereich **Forschungsthema** und damit zu Themen, die eine enge Verknüpfung zu den am Institut betriebenen Forschungen aufweisen. Mit der Gestattung des Gast-aufenthaltes am Institut soll Herr **Nachname** die Gelegenheit gegeben werden, **seine** Forschungen in einer auch für die Interessen der Max-Planck-Gesellschaft förderlichen Weise weiter voranzutreiben.

§ 2 Gestattungsvereinbarung

Soweit zur Verwirklichung des in § 1 vereinbarten Zwecks erforderlich, wird Herr **Nachname** für die Zeit vom **Check-in-Datum** bis **(geplantes) Enddatum** die unentgeltliche Benutzung der Einrichtungen des Instituts gestattet. Über den konkreten Umfang und die Art der Benutzung der Einrichtungen hat Herr **Nachname** Einvernehmen mit der Institutsleitung herzustellen.

Bei der Benutzung der Einrichtungen hat Herr **Nachname** die Institutsregeln, insbesondere die Bibliotheksordnung, Brandschutzordnung, IT-Nutzungsordnung und Institutsordnung zu beachten und unterliegt insofern den Weisungen der Institutsleitung. Die Institutsregeln liegen dieser Vereinbarung als Anlage bei und werden Herrn **Nachname** bei Unterzeichnung dieses Vertrages ausgehändigt. Änderungen werden betriebsüblich bekannt gemacht.

Herr **Nachname** hat die Einrichtungen des Instituts pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu bewahren.

§ 3 Rechtsverhältnis zur Max-Planck-Gesellschaft und ihren Beschäftigten

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch diese Vereinbarung und deren tatsächliche Umsetzung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründen wollen und daher auch kein Entgeltanspruch entsteht. Durch den Gastaufenthalt entsteht auch kein Anspruch auf spätere Übernahme in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Max-Planck-Gesellschaft.

Herr **Nachname** unterliegt vorbehaltlich der Regelung in § 2 keinerlei Weisungen hinsichtlich Zeit und Ort sowie der Art und Weise **seiner** Tätigkeit am Institut. **Er** ist nicht berechtigt **seinerseits** Weisungen an Beschäftigte der Max-Planck-Gesellschaft zu erteilen.

§ 4 Vertraulichkeit und Datenschutz

Herr **Nachname** verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und gegenüber Außenstehenden geheim zu halten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit die Informationen durch Publikationen Dritter oder in sonstiger Weise Allgemeingut geworden sind oder die jeweilige Partei einer Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Herr **Nachname** wird auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt mit separatem Dokument sowie Aushändigung des entsprechenden Merkblatts.

Herr **Nachname** erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass **seine** Daten elektronisch gespeichert und für interne administrative Zwecke und statische Auswertungen des Instituts verwandt werden.

§ 5 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 2000 in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie liegen dieser Vereinbarung als Anlage bei und werden **Herrn Nachname** bei Unterzeichnung dieses Vertrages ausgehändigt.

§ 6 Ergebnisse

Herr **Nachname** verpflichtet sich, die Institutsleitung über Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt oder der Nutzung der Institutseinrichtungen gewonnen wurden, unverzüglich

zu informieren. Der Max-Planck-Gesellschaft soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Ergebnisse auf einen Max-Planck-Eigenanteil zu untersuchen. Die Parteien werden sich bei der Behandlung von Gemeinschaftsergebnissen eng abstimmen.

§ 7 Veröffentlichungen

Die erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind grundsätzlich zur Veröffentlichung bestimmt. Die Institutsleitung wird über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt steht oder unter Benutzung der Institutseinrichtungen zustande gekommen ist, unter Vorlage des Manuskripts unterrichtet. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Autorin/dem Autor darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf das Institut Bezug genommen wird.

Die Institutsleitung kann die Veröffentlichung nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere dann untersagen, wenn durch die Veröffentlichung die Interessen anderer Angehöriger der Max-Planck-Gesellschaft verletzt würden. Sie kann eine Verzögerung der Veröffentlichung verlangen, damit etwaige Schutzrechtsanmeldungen nicht durch neuheitsschädliche Vorpublikationen gefährdet oder geheimes Know-how preisgegeben werden. Die Parteien verpflichten sich, das Erscheinen einer Publikation nicht unangemessen zu verzögern oder zu behindern.

Die Institutsleitung kann verlangen, dass die Veröffentlichung in einer vom Institut herausgegebenen oder ihm nahestehenden Zeitschrift oder Schriftenreihe erfolgt, es sei denn, dass die Autorin/der Autor besondere Gründe für eine anderweitige Veröffentlichung hat.

Unabhängig davon räumt **Herr Nachname** der Max-Planck-Gesellschaft an der Veröffentlichung ein einfaches Nutzungsrecht für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung ein.

§ 8 Versicherungsschutz

Durch den Gaststatus wird kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet. **Herr Nachname** wird empfohlen, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

In der privaten Gruppen-Unfallversicherung, Gruppen-Strahlenunfallversicherung und Gruppen-Expeditionsversicherung der MPG sind Gast-Wissenschaftler, die in den wissenschaftlichen Betrieb des Instituts partiell eingebunden sind und denen durch einen Gast- und Gestattungsvertrag gestattet worden ist, die wissenschaftlichen Einrichtungen des Instituts zu benutzen, versichert. Herr **Nachname** ist verpflichtet, den Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Informationen zur privaten Gruppen-Unfallversicherung, Gruppen-Strahlenunfallversicherung und Gruppen-Expeditionsversicherung der MPG erhalten Sie über die Institutsverwaltung und auf der Institutshomepage: <https://www.mpicc.de/de/int/service/kontakt/gastwissenschaftler.html/Aufenthalt>.

§ 9 Haftungsregelung und Haftungsausschluss

Die Max-Planck-Gesellschaft haftet für Schäden, die keine Personenschäden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Beschäftigter. **Herr Nachname** wird ausdrücklich geraten, während des Aufenthalts am Institut keine persönlichen Wertgegenstände mit sich zu führen oder aufzubewahren. Von der Max-Planck-Gesellschaft werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen.

Im Übrigen haften die Parteien nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. **Herrn Nachname** wird empfohlen, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 10 Beendigung des Vertrages und Rückgabe von Sachen

Dieser Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung jederzeit einvernehmlich beendet werden.

Die Kündigung von einer der Parteien hat schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die Max-Planck-Gesellschaft zur Kündigung berechtigt, ist insbesondere die schwerwiegende Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.

Eine Abreise vor Erreichen des Enddatums hat mit dem Tag der Abreise automatisch die vorzeitige Beendigung des Vertrages zur Folge. Es besteht kein Anrecht, den somit beendeten Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen.

Wird der Gast- und Gestattungsvertrag durch einen Anstellungsvertrag oder einen Stipendienvertrag mit der Max-Planck-Gesellschaft zeitweilig ersetzt, hat dies nicht die Aussetzung des Gast- und Gestattungsvertrages zur Folge. Vielmehr ruht dieser und kann nach Beendigung des Anstellungs- bzw. Stipendienvertrages wiederaufgenommen werden. Eine Wiederaufnahme hat keinen Einfluss auf das in § 2 genannten Enddatum.

Bei Beendigung des Vertrages hat Herr **Nachname** den **ihm** zur Verfügung gestellten Zugangschip unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben. Bei Rückgabe des Chips und gegen Vorlage der Quittung erhält er die Schutzgebühr in Höhe von 26,00 € zurück.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Freiburg als Sitz des Instituts vereinbart.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden schriftlich vereinbart.

Herr **Nachname** hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Freiburg i. Br., den **Check-in-Datum**

Für die Max-Planck-Gesellschaft

Gast bzw. Infrastrukturnutzer

(Sören Mohr)
- Verwaltungsleiter -
i.V. f. d. Institutsleitung

(Vorname Nachname)